Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 39. Freitag den 30. September.

Bekanntmachungen.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preussischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. Sept. 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen Provinzen mit Unsern übrigen Staaten sind wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendiget werden können, so finden Wir Uns dennoch durch die dringenden Wünsche der unter Unsern Scepter zurückgekehrten Unterthanen bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen, und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach folgendes:

§. 1. Vom 1. Jan. 1815 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Verwenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1815 während der Gesetzkraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

§. 4. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Jan. 1815 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der

vor den Notarien abgeschlossenen Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

§. 6. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1815 errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze beurtheilet werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weitern Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Jan. 1815 angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1. Januar 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 9. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1815 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Jan. 1815 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1. Jan. 1815 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in so fern das allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 11. Die vor dem 1. Jan. 1815 gebohrnen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Jan. 1815 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1815 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Jan. 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. Jan. 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Jan. 1815 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1815 an berechnen.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Jan. 1815 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preuss. Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verflichtet ist.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Jan. 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

§. 15. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Jan. 1815 eintritt, die Vorschriften der Preuss. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

§. 16. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Jan. 1815 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Jan. 1815 begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

§. 17. Vom 1. Januar 1815 an soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuss. Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben in den §. 1 erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

§. 18. Es sollen Landes-Justiz-Collegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die von den letztern gefällten Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zusteht, durch

Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

§. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1. Jan. 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 17 §. 13 und ferner auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschliessen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21. Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22. Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 23. In Absicht der Depositat-Geschäfte wird auf die Vorschriften der allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. Dec. 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Jan. 1815. an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 24. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783. eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

§. 25. Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1sten Jan. 1815 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 26. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angesetzten Civilstands-Beamten hören mit dem 1. Jan. 1815 auf, und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle treten die Vorschriften Unsrer Gesetze ein.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preuss. Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

§. 28. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruction vom 5. Sept. 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1815 an bei den Oberlandesgerichten und grösseren Untergerichten nach der, durch das Edict vom 11. Aug. 1787 vorgeschriebenen Sportultaxe, und bei den übrigen Untergerichten nach der für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dec. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Inquisitoriate

errichtet werden, wo hingegen die Zivilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers grössern Königl. Insiegels.

Gegeben Berlin den 9. Sept. 1814.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Nach einer Bestimmung des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht sollen die freiwilligen Jäger, welche sich um Civilstellen bewerben, außer ihren Abschied noch ein besonderes Zeugniß vom Chef ihres Regiments oder Detachements über ihr Wohlverhalten während des Feldzugs aufzuweisen haben, welches wir hierdurch zur Nachachtung für dieselben bekannt machen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß unsere Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. durch diese Verfügung keine Aenderung erleidet.

Münster den 23. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernem. zwischen Weser und Rhein.

E. v. Heister. Vincke.

Publikandum.

Da zur Erhaltung der für die Städtische Verwaltung so wichtigen Vollständigkeit der Bevölkerungs-Register die bisher üblich gewesene jährliche oder auch halbjährliche Umschreibung oder Aufnahme nicht ausreicht, es vielmehr nützlich und nothwendig ist, die vorgehenden Veränderungen zu jeder Zeit zu kennen, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Von Publikation dieser Verfügung an müssen alle und jede in der Bevölkerung und dem Wohnstande der hiesigen Bürgerschaft vorfallende Veränderungen binnen den ersten drei Tagen auf der Stadt-Direction durch die Hausbewohner angezeigt werden.

2) Das Aus- und Einziehen der Zimmerbewohner, und der Ab- und Zugang der Domestiquen und der sonstigen Einwohner, ohne Unterschied, muß von dem Hauptbewohner des Hauses erklärt werden.

3) Wenn der Hauptbewohner ein Haus verläßt, so muß derselbe die Declaration machen, verzieht derselbe aus der Stadt, so ist der Haus-Eigenthümer, Nutznießer oder Verwalter dafür verantwortlich, daß die Erklärung geschieht.

4) Sobald jemand ein Haus zuerst als Hauptbewohner bezieht, muß er die Declaration selbst abgeben.

5) Die in den vorhergehenden vier Artikeln gedachte Erklärung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen, und muß auf jeden Fall folgende Data enthalten:

a) Laischaft und Nummer des Hauses, Namen des Declaranten.
b) Namen und Vornamen der ein- oder ausgezogenen Personen.
c) Geburtszeit.
d) Geburtsort.
e) Eigenschaft, Stand oder Gewerbe.
f) Laischaft und No. 1) des verlassenen, 2) des wiederbezogenen Hauses; oder letzten Wohnort, wenn die Person zuerst von außen hereinkommt.

6) Wer die Declaration in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder eine unrichtige Erklärung wissentlich abgibt, verfällt in eine Strafe von 8 gGr. bis 1 Rt. Berl. Cour. für jede verschwiegene oder unrichtig angegebene Person, vorbehaltlich der härtern gesetzlichen Bestrafung, wenn der Fall solche erheischt.

7) Die Veränderungen, welche sich durch Geburten und Sterbefälle ereignen, sind der Erklärung nicht unterworfen, indem solche durch die Personenstandes-Register constiren.

8) Was die Anmeldung der Fremden und Einreichung der Nachtzettel betrifft, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Münster den 18. Sept. 1814.

Der Stadt-Director,
M. v. Böselager.

Gesehen und genehmigt
Münster den 20. Sept. 1814.

Kön. Preuss. Regierungs-Commission.
Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Bekanntmachungen.

Die von der vorigen Regiernng zu Düsseldorff behufs der Eintragung in das große Buch der Staatsschulden eingeforderte, jetzt zurück gekommene Original-Obligationen öffentlicher Schulden, als: über Landes und Domainenschulden der Grafschaft Mark, der Distrikte Dortmund, Limburg, Rheda, Essen, Werden und des Vestes Recklinghausen; desgleichen von den Rentheyen Duisburg und Dienslacken im Clevischen, Beckum, Warendorff im Münsterschen, und Ibbenbühren im Lingenschen; ferner über Schulden der Märkschen Stände Dispositions-Chaussee-Bau-Casse und anderer öffentlichen Landes-Fonds, können von den Creditoren oder deren Bevollmächtigten von heute an bis zu Ende des Monats November d. J. auf dem Rechnungs-Büreau der hiesigen Landes-Direction, gegen Aushändigung der ihnen vorhin ertheilten Empfangs-Scheine oder Rentbriefe und gegen Ablieferung einer vidimirten Abschrift der Obligation zu den hiesigen Acten, in Empfang genommen werden.

Dortmund den 16. Sept. 1814.

Der Landes-Director, Fr. v. Romberg.

Die Nachweide im vordersten Münstereſch, in so weit die Stadt Münster dazu berechtigt ist, soll vom nächsten Münster Herbstsend an auf 4 Jahre an den Meistbiethenden am 1. Oct. d. J. Morgens 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verpachtet werden.

Münster den 26. Sept. 1814.

Der Stadt-Direktor,
M. von Böselager.

Die Keller unter dem Rathhause und der Scharre, welche Michaelis d. J. pachtlos werden, sollen am Samstage den 1. Oct. Morgens 10 Uhr auf anderweite 6 Jahre an dem Meistbiethenden auf dem hiesigen Rathhause verpachtet werden.

Münster den 28. Sept. 1814.

Der Stadt-Director,
M. v. Böselager.

Am Dienstag den 11. k. M. Octob., den Tag vor Münster-Send, Nachmittags um 3 Uhr soll auf dem hiesigen Zuchthausplatz eine ansehnliche Quantität durch die hiesigen Zuchthausgefangenen bearbeitetes Garn öffentlich meistbiethend gegen gleich baare Zahlung in Conv. Geld verkauft werden.

Das Garn besteht in circa 1337 Strang Hanfgarn und 946 Strang Heedengarn, jeder Strang zu 40 Gebind in Theilen abgetheilt.

Was die Qualität des Garns betrifft, so bemerken wir, daß verschiedene Handwerksverständige das bis hiehin bereits verfertigte sowohl Hanf- als Heedengarn als unverbesserlich erklärt haben; übrigens können die Proben in der Behausung des unterzeichneten Zuchthaus-Rendant. Gruwe täglich in Augenschein genommen werden.

Münster den 20. Sept. 1814.

Zuchthaus-Commission.

Zumloh. Der Rend. Gruwe.

Vermischte Nachrichten.

1. Im Monat Januar d. J. ist am Hause Borg Krs. Rinkenrodde von Russischen Truppen ein alter Leiterwagen, der Bauart nach aus der Gegend von Osnabrück oder Lingen, zurückgelassen; welcher gerechte Ansprüche daran hat, muß sich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichnetem melden.

Hof Sudhoff den 22. Sept. 1814.

Der Bürgermeister von Amelsbüren,

Sudhoff.

2. Da das am 6. Oct. d. J. eintreffende hiesige Jahrmarkt auf einen jüdischen Feiertag fällt, so wird dasselbe auf Montag den 10. Oct. l. J. verlegt, und davon das handelnde Publicum hierdurch unterrichtet.

Ahlen den 22. Sept. 1814.

Der Bürgerm. Hatzfeld.

3. Nachstehende Michaelis und Martini 1814 pachtlos werdende, bei der Stadt Borcken und im Krs. Heiden belegne Grundstücke der hiesigen Fundation Jungebloedt sollen am Montag den 3. Oct. d. J., erstere Morgens 8 Uhr, letztere Nachmittags 2 Uhr durch den eigends dazu beauftragten Herrn Notar Lehausen in Borken auf sechs Jahre dem Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden, nämlich:

1) 5 Scheffel Landes bei Borcken auf Cokenbeckers Kamp, welche Jos. Möllers unterhat.
2) 3 Sch. Landes daselbst, welche Alex. Timpe unterhat.
3) 3 Sch. Landes vor dem Mühlenthor zu Borcken, welWilm Welsing unterhat.
4) Eine Wiese bei der Wipperbrücke bei Borcken, welche der Zeller Hebing unterhat.
5) 1 Sch. 1 Becher Landes vor der Brinckpforte zu Borcken, welche Christoph Künstler unterhat.
6) Eine Weide, der Viehbusch genannt bei Borcken, welche J. Möllers und B. Dieckmann unterhaben.
7) 5 Sch. Landes an der Dieckhüser Stegge das., welche B Dieckmann unterhat.
8) 3 Weiden daselbst, das Horn genannt, welche der Zimmermeister B. Elting unterhat.
9) 3 Sch. Landes am Krayenesch bei Heiden, welche Bernsmann unterhat.
10) 3 Sch. Landes das., welche J. H. Ewers unterhat.

Münster den 19. Sept. 1814.

Cammersecret. Aulike, Rend. der Wohlthätigkeitscasse.

4. Am Montag den 3. Oct. l. J., als am Tage des Füchtorfer Markts, Vorm. um 11 Uhr werden der Frhr. v. Ketteler zu Harkotten 4 sehr schwere und schöne Milchgebende Kühe, 2 trächtige Rinder, ostfriesischer Art, wie auch 3 Mauleseln aus freier Hand durch Meistgeboth gegen baare Zahlung verkaufen lassen; der Verkauf geschieht in dem Wirthshause Tönneshäuschen genannt, in der Nähe vom Hause Harkotten, wo Kauflustige sich einzufinden gebethen werden.

Harkotten den 19. Sept. 1814.

A. Meckel, Rentm.

5. Das hieselbst im krummen Timpen sub Nro. 205 belegene sehr gut eingerichtete geräumige Haus, wobei ein geschlossener Vorplatz, Stallung und Hofraum ist, dann die beiden kleinen daran liegenden Häuser sub Nro. 211 und 212 stehen aus freier Hand zu verkaufen. Die desfallsigen Bedingungen sind einzusehen bei

C. Fahle, Notar.
Egidi Strasse Nro. 58.

6. Am Donnerstag den 13. Okt. l. J. und folgende Tage, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, soll in der Pastorat zu Hiltrup die bewegliche Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Pastors Greveler, bestehend in silbernen, kupfernen, zinnernen und porcellainen Geräthen, in sehr gutem Bettwerk und Leinewand, in einem großen Küchenschrank mit einem Aufsatze, in einer sehr guten Hausuhr, in Commoden, Schränken, Tischen, Stühlen, Bettladen mit Behängen ꝛc., dann in zwei milchgebenden Kühen und zwei Schweinen, durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich zur bestimmten Stunde dort gefälligst einzufinden.

Münster den 20. Sept. 1814.

Aus Auftrag,
C. A. Hülseberg, Notar.

7. Der Herr Vicar J. C. Schelle in Nottuln hat sich entschlossen, seine Haushaltung aufzugeben, und wird daher den größten Theil seiner Meublen und Hausgeräthe öffentlich aus freier Hand durchs Meistgeboth verkaufen lassen; dieser besteht vorzüglich in gutem Bettwerk, Leinwand, Tischen, Commoden, Schränken, Stühlen, Canapees, Spiegeln, Kupfer- Messing- und Zinnen-Geschirren, Oefen, recht guten Kupferstichen in Glas und Rahmen ꝛc. Der Verkauf geschieht im Hause des Herrn Vikars Schelle zu Nottuln am Dienstag den 18. Oct. und an den folgenden Tagen, des Vormittags um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr. Kauflustige wollen sich daselbst an diesen Tagen gefälligst einfinden.

Münster den 21. Sept. 1814.

Aus Auftrag
J. H. Block, Notar.

8. Am Montag den 3. Oct. 1814 und folgenden Tagen des Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr werden in der Behausung des Herrn Regierungsrathen und Prof. Sprickmann im Krummentimpen dahier allerhand Meublen und Hausgeräthe, als kupferne, zinnerne und porzell.

Geschirre, Canapees, Spiegel, Oefen, Schränke, Tische, Stühle, Bettladen, Bettwerk, Tischzeug, Leinewand und silberne Geschirre, nebst allerhand in einer Haushaltung nöthigen Effekten meistbiethend verkauft werden.

Münster den 20. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

9. Ich ersuche diejenigen, welche noch einige Bücher von dem Herrn Regierungsrath und Prof. Sprickmann in Händen haben, mir solche baldigst zuzustellen, damit ich dieselben dem im Drucke stehenden über 5500 Werke zählenden Bücherverzeichnisse beisetzen kann.

Münster den 20. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Not.

10. Ein Kamp vor dem Neuthor belegen, steht zu verpachten.

H. C. Deiters, Notar.

11. Heute den 30. Sept. Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr werden dahier die zum Nachlasse des Hrn. Vicars Cree gehörigen Meublen, als Bettwerk, Leinewand, eine Commode, ein Kleiderschrank, Tische, Stühle, ein Ofen, eine Bettlade, Kleidungsstücke und allerhand sonstige Sachen, in der Behausung des Herrn Kleidermachers Ahlers auf der Salzstraße meistbiethend verkauft werden.

H. C. Deiters, Notar.

12. Am 10. und 11. Oct. Vormitt. 9 und Nachm. 2 Uhr geschieht der meistbiethende Verkauf der Meublen des verstorbenen Herrn Canonicus und Thesaurarius Forckenbeck, als 2 goldene und 1 silberne Uhren, eine goldene Dose, 4 silberne Leuchter und mehrere silberne Sachen, Canapee, Leinewand, Bettwerk, Bettladen, Stühle, Tische, Oefen, Spiegel, Commode, Schreibbüreau, Kleidungsstücke und allerhand sonstige Sachen, in der Behausung des Herrn Küsters Grütering auf der Hörsterstraße.

Münster den 28. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

13. Diejenigen, welche an den hier verstorbenen Herrn Canonicus und Thesaurarius Forckenbeck einige Forderungen oder einiges zu zahlen haben, belieben sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Münster den 28. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

14. Am Mittwochen den 12. Octob. Vormittags 9 und Nachmitt. 2 Uhr werden in meiner Wohnbehausung auf dem Roggenmarkt folgende englische Waaren meistbiethend verkauft werden:

16 Stück divers Manchester,
11 dito,
1 Stück Sammet,
15 Stück gewirktes Nesseltuch,
10 dito,
25 Stück weiße Callicos,
30 Stück Madras Sacktücker.

Münster den 28. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

15. Am Sonntag den 2. Oct. Vormitt. 11 Uhr wird eine der Kön. Preuß. hochl. Gendarmerie gehörige dunkelbraune Stute mit einem Kupfermaul, 4 Fuß 10 Zoll groß, 9 Jahr alt, auf dem hiesigen Markte vor der Wage meistbiethend verkauft werden.

Münster den 28. Sept. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

16. Am Donnerstag den 13. k. M. Oct., des Nachmittags 2 Uhr, soll die dahier zu Münster vor dem Neuthor an der Landstrasse besonders zur Wirthschaft gut gelegene und eingerichtete Behausung von zwei Stock, welche im erstern nebst einer geräumigen Küche und besonders gutem Keller vier Zimmer, und im zweiten Stock vier Zimmer und einen grossen Tanzsaal hat, nebst hinreichender Stallung, einem Brauhause und einem grossen Garten mit einem massiv erbaueten Lusthause, in loco dem Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Den Kauflustigen dient hiebei zur Nachricht, daß diese Pertinentien Michaeli l. J. in Besitz genommen werden können.

Münster den 21. Sept. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

17. Am Montag den 10. Octob. d. J. und folgende Tage, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der dahier vor dem Neuthor belegenen Behausung der Wittwe Völker Tische, Stühle, Komoden, Spiegel, mehrere Sorten Oefen mit Pfeifen, Bettwerk, Leinen und sonstiges Hsusgeräth, ferner 2 milchgebende Kühe, einige Zentner Hafer- Roggen- und Erbsenstroh, wie auch einige Malter Roggen, Hafer und Erbsen, und zuletzt verschiedene Gartenfrüchte meistbietend aus freier Hand verkauft werden, wobei zugleich zur Nachricht dient, daß mit dem Verkauf der Meubeln der Anfang gemacht wird.

Münster den 21. Sept. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

18. Am Freitag den 14. Oct. d. J., des Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Behausung der Wittwe Völkert circa 3 1/2 Malter Einsaat gutes Ackerland vorm Neuthor im Münster Esch, dem Venniger Lande gegenüber gelegen, welche der abgelebte Herr Völkert von der damaligen Domainen-Administration angekauft hat, meistbietend aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 21. Sept. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

19. Am 11. Oct. l. J. und an den folgenden Tagen, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der hieselbst auf Egidi Strasse sub No. 112 gelegenen Behausung allerhand Meubeln und Hausgeräthe, allerhand neue zinnerne Geschirre und Zinnengiesser-Geräthschaften öffentlich durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 21. Sept. 1814.

F. C. Müller, Notar.

Oeffentlicher Verkauf, vorläufiger Zuschlag.

20. Das in dem Bezirksorte Ahaus, im Steinfurter Kreise, vormal. Lippedepart., auf der hohen Straße No. 81, zwischen Gretzhoffs und Uedings Häusern belegene, den minderjährigen Kindern der Wittwe Adolph Hellekuhle daselbst zuständige Haus, welches zufolge eines am 24. December v. J. beim Tribunale zu Steinfurt erlassenen Erkenntnisses verkauft, und den Kaufmann Herm. Honekamp in Ahaus am 7. März d. J für 315 Rthlr. zuerkannt wurde, soll, da der Ansteigerer Honekamp den Verkaufsbedingungen kein Genüge geleistet hat, aufs

neue versteigert werden. Dieser provisorische Zuschlag wird am Samstage den 22. k. M. Oct. um 10 Uhr Vormitt. in der Behausung des Wirthschafters J. P. Heisterborg zu Ahaus statt haben, wobei hiemit angezeigt wird, daß die Versteigerung an dem bestimmten Tage nochmals ausgerufen werden soll.

Wessum den 13. Sept. 1814.

A. E. Hassels, Notar.

Oeffentlicher Verkauf. Definitiver Zuschlag.

21. Zufolge eines familienräthlichen Beschlusses, welcher durch ein vom Tribunal erster Instanz zu Steinfurt unterm 22. März l. J. erlassenes Erkenntniß homologirt ist, sollen auf Ansuchen Ihro Erlauchten der verwittweten Frau Rheingräfin Friderike Wilhelmine von Salm Horstmar, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns des Herrn Rheingrafen Carl August Friderich Erlaucht, die bei der Theilung der Stockumer, Roruper und Uphover sive Nottulner Mark den Rheingräflichen Domainen zugefallenen Gründe als nemlich A in der Stockumermarck:

1) Am Hauptwege nach Hambockholts Venne und an der Flamscher Mark 225 Scheffel;

2) im Siriksfelde am Kreuzwege 16 Sch.;

3) am Gescherschen Wege und an der Felsbachen 121 Scheffel Weidegrund.

Sodann B in der Uphover Mark 20 Scheffel, und endlich C in der Roruper Mark 4 Scheff. Buschgrund öffentlich dem Meistbiethenden verkauft werden.

Der definitive Zuschlag der in der Roruper und Uphover Marck belegenen Gründe geschieht am 10. Oct. l. J. des Vormitt. 11 Uhr auf der Rheingräflichen Canzlei zu Coesfeld; der Verkauf der in der Stockumer Marck belegenen Gründe hingegen am 11. und 12. Oct. l. J. des Vormitt. 10 Uhr auf den zu verkaufenden Gründen, und zwar am 11. Oct. die am Hauptwege nach Hambockhols Venne belegene Gründe, am 12. aber die im Siriksfelde am Geskerschen Wege, und an der Felsbache belegenen Distrikte.

Die Verkaufsbedingungen können vor dem Verkauf bei unterzeichneten Notar eingesehen werden.

Coesfeld den 26. Sept. 1814.

J. Rieve, Notar.

22. Da ich meine jetzige Wohnung verlasse, und Zimmer beziehen werde, so bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde, daß ich alle meine überflüßigen Meublen, als Schränke, Tische, Stühle, Commoden, Spiegel, Porzellain, allerlei Küchengeschirr ꝛc. auch einige Leinwand und Betten am 5. Oct. d. J. und an den folgenden Tagen Vormitt. 9 und Nachmitt. 2 Uhr im Pastoralhause zu St. Lambert No. 183 in der Kirchherrengasse dem Meistbiethenden verkaufen lasse.

Münster den 26. Sept. 1814.

Wittwe S. Bosse, geb. Berghaus.

23. Auch wird allen Bücherfreunden bekannt gemacht, daß ich eine beträchtliche Anzahl schön conditionirter, von meinem sel. Bruder F. M Berghaus, gewesenen Pfarrern an der Kirche zum h. Lambert, nachgelassener Bücher und Kupferstiche, wovon das Verzeichniß beim Hrn. C. A. Hülseberg, öffentlicher Notar dahier, gratis zu haben ist, den 21. November und an den folgenden Tagen Vormitt. 9 und Nachmitt. 2 Uhr im Pastorath-Hause No. 183 Kirchherrengasse, den Meistbiethenden verkaufen lasse. Auswärtige Kauflustige ersuche ich ergebenst, sich in portofreien Briefen an den genannten und dazu beauftragten Herrn Notar, No. 188 Kirchherrengasse, zu adressiren, mit der Bitte: Die Nummern der Bücher wie auch die Seite des Cathaloges zu bemerken.

Münster den 26. Sept. 1814.

Wittwe S. Bosse, geb. Berghaus.

24. Von einem der ersten Haarlemmer Blumisten habe ich eine Parthie der vorzüglichten Sorten Blumenzwiebeln erhalten, und offerire solche zu nachstehenden Preisen. Da ich die reelle Behandlung des Mannes aus vieljähriger Erfahrung kenne, so darf ich die Versicherung hinzufügen, daß die Blumen den Erwartungen der Liebhaber vollkommen entsprechen werden.

Gefüllte Hyazinthen in rother, blauer und weisser Farbe	das Dutzend	1 Rt.	4 gGt.
Einfache dito in denselben Farben	—	—	20 ß
Frühe Tulipahnen	—	—	10 ß
Gefüllte dito	—	—	10 ß
Spate dito mit weißem Grund	—	—	10 ß
dito dito mit gelbem Grund	—	—	10 ß
Tazetten, alle Farben . . .	—	—	12 ß
Gefüllte Jonquillen	—	—	16 ß
Fritillerien	—	—	10 ß
Iris anglica	—	—	10 ß
dito hispanica	—	—	8 ß
Ranunkeln	—	—	10 ß
Anemonen	—	—	10 ß
Crocus vernalis in 15 Sorten	—	—	5 ß
Iris suedica	das Stück	—	3 ß

Sämmtliche Blumen sind auch bei halben und viertel Duzenden, so wie die Iris suedica einzeln zu haben.

Bei etwaigen Bestellungen von Hyazinthen bitte ich zu bemerken, ob solche zum Treiben in Töpfen oder für das Land bestimmt sind. Mit angemessenen Blumentöpfen kann ich ebenfalls aufwarten.

E. W. v. Laer auf der Friedrichsburg vor Münster.

25. Zur Vorbeugung aller Misdeutungen und Irrungen mache ich hiermit bekannt, daß ich die privilegirte Apotheke des Herrn Curdts nebst dessen Wohnung hieselbst am 1. Febr. 1813 käuflich an mich gebracht, und daher seit dieser Zeit in einen unstreitigen Besitz derselben bin.

Ibbenbühren den 15. Sept. 1814.

Albers, Apotheker.

26. W. J. Son, Zahn und Hüneraugen-Arzt aus Amsterdam zeigt dem geehrten Publiko ergebenst an, daß er Operationen der Zähne, Leichdörner, Warzen und Schorbut ꝛc. übernimmt. Er setzt auch neue Zähne ein, die so gut sind, als wenn sie von Natur gewachsen wären. Arme werden von ihm umsonst behandelt. Seine Wohnung ist beim Hrn. Bartels No. 96 auf dem alten Fischmarkt.

27. Joseph Mauerhart, Schuhmachermeister aus Hamburg empfiehlt sich allen Herren und Damen mit seinen dauerhaften nach der neuesten Mode verfertigten Schuhen und besonders schönen Stiefeln, und bittet um geneigten Zuspruch. Sein Logis ist auf der Rothenburg Nro. 154.

28. P. C. Schmile von Iserlohn, der seit langen Jahren mit allerlei Iserlohner und Nürenberger kurzen Waaren den hiesigen Münsterseud bezogen, hat diesen Herbstseud sein Waarenlager nicht beim Hrn. Lücke, sondern auf dem Stadtskeller beim Hrn. Decker verlegt; er empfiehlt sich dahero dem Publico zum geneigten Zuspruch und verspricht gute und billige Bedienung.

Sterbefälle.

Der göttlichen Vorsehung gefiel es, unsern lieben Bruder Adolph Forckenbeck gewesenen Canonicus und Tesaurarius des Capitels zu St. Martin hieselbst, auch Archidiaconus zu Havixbeck, am 15. d. im 60. Jahre seines Alters in die Ewigkeit zu sich zu nehmen.

Er starb an den Folgen einer langjährigen mit christlicher Geduld überstandenen Brustkrankheit, versehen mit den heil. Sterbesakramenten, und gänzlich ergeben in den Willen Gottes.

Wir machen diesen uns so schmerzlichen Verlust den sämmtlichen Verwandten und Freunden hierdurch bekannt, empfehlen die Seele des Verstorbenen ihrem Gebethe, und verbitten, überzeugt von ihrer Theilnahme, alle Beileidsbezeugungen.

Münster den 20. Sept. 1814.

Die Geschwister des Verstorbenen.

Am 10. d. M. starb zu Münster unsere gute Tante, die Jungfer Maria Francisca Crater, in ihrem 83. Lebensjahre. Wir empfehlen die Seele dem Gebethe der Anverwandten und Freunde, und verbitten alle Beileidsbezeugungen.

Derjenigen edlen und hochherzigen Menschenfreundin, welche die vormaligen treugeleisteten Dienste der Verstorbenen dermaßen schätzte: daß sie für dieselbe in ihrem hohen, mit Verstandesschwäche verbundenen Alter, mütterlich sorgte, statten wir auch hierdurch öffentlich den wärmsten Dank ab.

Lüdinghausen den 18. Sept. 1814.

H. J. Strunk,
Maria Anna Strunk,
Mar. G. Bulderman, g. Strunk.

Der allwaltenden Vorsehung gefiel es, unsern vielgeliebten Sohn Anton, nachdem selber schon seit 10 Wochen an der Auszehrung litt, gestärkt durch die heil. Sakramente, in seinem blühenden Alter von 17 Jahren, am 8. dieses Morgens um 6 Uhr, aus dem Zeitlichen zu sich in das Ewige zu fordern; diesen für uns äußerst schmerz- und traurigen Fall, haben wir die Ehre, unsern Verwandten und Freunden statt der gewöhnlichen Trauerbriefe hierdurch anzuzeigen, und empfehlen die abgeschiedene Seele ihrem andächtigen Gebethe, uns aber zur Fortdauer ihrer Freundschaft.

Nienberge den 20. Sept. 1814.

F. W. Langenhorst,
L. Berning, Frau Langenhorst.

Am 11. d. um 3 Uhr des Morgens entschlief ruhig und sanft, mit den heil. Sakramenten versehen, meine liebe Frau geb. Elisabeth Uphoff, im 71. Jahre ihres Alters und 50. unserer sehr vergnügten Ehe. Ich empfehle die Gute dem Gebeth und Andenken aller, die sie kannten.

Münster den 13. Sept. 1814.

T. Ant. Schmedding, Metscher.

Am 18. d. M. Abends gegen 8 Uhr starb unser Vater, der vormalige Hofrath und Professor Albert Nacke, im 66. Jahre seines Alters, nach einer langen Krankheit, zum Uebergang in jener Welt vorbereitet. Unterzeichnete erfüllen die traurige Pflicht, diesen Todesfall sämmtlichen Verwandten und Bekannten anzuzeigen, und empfehlen die Seele des Verstorbenen ihrem Andenken im Gebethe.

Des Verstorbenen Kinder.

Den 21. d. des Nachts um 2 Uhr verließ mein ältester Sohn Franz Joseph Zurmühlen, im 44. Jahre seines Alters, das Zeitliche. Seit einem Jahre litt er schmerzhaft an der Wassersucht, er war zeitig mit den heil. Sterbesakramenten versehen, und verschied ergeben in den Willen Gottes. Ich beehre mich, diesen schmerzlichen Todesfall meinen Verwandten und Freunden anzuzeigen, und überzeugt von ihrer gütigen Theilnahme, verbitte ich mir alle Beileidsbezeugungen.

Münster den 21. Sept. 1814.

Wittwe Paulina Zurmühlen, geb. Vagedes.

Am 14. Sept. des Nachts um 2 Uhr entschlief, mit den h. Sakramenten der Sterbenden versehen, gottselig im Herrn, die wohlgeb. Jungfer Anna Maria Wilhelmina Rüter, in einem 70jährigen Alter, an den Folgen der Entkräftung. Diesen mir so unangenehmen Todesfall mache ich hiermit allen ihren Verwandten und Freunden bekannt, die Seele der Verstorbenen ihrem Gebethe empfehlend.

Münster den 16. Sept. 1814.

Joseph Westerman.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1814.

Vom 3. bis zum 10. Sept.

Geboren: 3 Knaben, 8 Mädchen.

Heirathen: 2.

Todesfälle: 5 männlichen, 7 weiblichen Geschlechts.

Vom 10. bis zum 17. Sept.

Geboren: 4 Knaben, 2 Mädchen.

Heyrathen: —

Todesfälle: 9 männlichen, 6 weiblichen Geschlechts.

Vom 17. auf den 24. Sept.

Geboren: 5 Knaben, 3 Mädchen.

Heirathen: —

Todesfälle: 5 männl., 5 weibl. Geschlechts.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt No. 39.

Freitag den 30ten Sept. 1814.

Publikanda.

Nachstehende vom Herrn Finanz-Minister Exc. einem hohen Civil-Gouvernement unterm 9. d. M. mitgetheile Eröffnung wegen Versteuerung der aus den Westphälischen Provinzen in die Kön. Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Fabrikwaaren wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster den 28. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Es kommen häufige Fälle vor, daß Fabrik-Waaren aus den zu Euer hochwohlgeb. Gouvernements-Bezirk gehörigen Provinzen von Leipziger und Braunschweiger Messen hier eingebracht, und daß sich die Eigenthümer solcher Waaren darüber beschweren, daß diese Waaren bei der Versteuerung als fremde behandelt werden.

Es ist aber gesetzlich, daß einländische Waaren, so auf fremden Messen und überhaupt im Auslande eingekauft werden, bei der Wiedereinführung als fremde bei der Versteuerung behandelt werden, und es findet nur dann eine Ausnahme von dieser Vorschrift statt:

wenn die Waaren nach dem Orte der ursprünglichen Absendung zurückgebracht werden.

Von diesen Grundsätzen kann auch nicht abgewichen werden, wenn sonst den Steuer-Verkürzungen nicht Thor und Thür geöffnet werden soll.

Euer hochwohlg. ersuche ich daher, die dortigen Kaufleute und Fabrikanten hierüber dahin zu belehren, daß die einländischen Fabrikwaaren aus den westphälischen Provinzen nur als einländische bei der Versteuerung betrachtet werden können, wenn solche recta anher gesandt werden, und mit den vorschriftsmäßigen Ursprungsbescheinigungen versehen sind.

Berlin den 9. Sept. 1814.

Der Minister der Finanzen.

Gez. Bülow.

Auf Verfügung des hohen Militair-Gouvernements zwischen Weser und Rhein wird die Fourage-Verpflegung der durchmarschirenden Truppen an den Etappen Orten Dülmen, Münster, Rheine und Lingen vom 1. Oct. d. J. anfänglich, öffentlich verdungen werden, und ist zu dem Ende der Licitationstermin auf den 3. October Mittags um 12 Uhr anberaumt worden.

Lieferungslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden, und ihr Geboth abzugeben.

Münster den 27. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Gerichtliche Verkäufe.

Laut eines von Franz Lankhorst, prov. Audienz-Huissier des ersten Instanz-Tribunals im Steinfurter Kreise unterm 24. Aug. l. J. angefertigten Verbal-Prozesses, welcher den nemlichen Tag von dem Herrn Bürgermeister Kuipers zu Salzbergen, so wie vom Hrn. Nierman, Greffier des Friedensgerichts zu Rheine visirt worden, und den 6. Sept. d. J. im Hypotheken-Büreau zu Steinfurt, so wie den 13. Sept. l. J. auf der Canzelei des Tribunals erster Instanz zu Steinfurt eingetragen worden, ist der in Salzbergen belegene Grötken Kotten, so dem Kötter Joh. Herm. Grötke daselbst zugehört, und von ihm bewohnt wird, samt Zubehör in gerichtlichen Beschlag genommen.

Der in Beschlag genommene Kotten besteht in folgenden: als

a) ein Haus, welches nach Inhalt der Mutterrolle 2 Ruthen Größe enthält, und zu 3 Fr. 4 Cent. abgeschätzt ist;
b) ein Garten daselbst, Größe 34 Ruthen, und enthält einige Bäume, abgeschätzt zu 35 Cent.
c) ein Stück Ackerland beim Hause, nach Inhalt der Mutterrolle 5 Sch. groß, abgeschätzt zu 4 Francs 25 Cent.
d) ein Stück Ackerland daselbst, angegeben zu 5 Sch. und abgeschätzt zu 3 Fr. 20 C.
e) ein Stück Ackerland aufm Mersch, nach Inhalt der Mutterrolle zu 3 Sch. 3 Rut. Größe, und abgeschätzt zu 2 Fr. 97 C.
f) Ackerland am Halte, zu 7 Sch. Größe, in der Mutterr. angeschlagen und abgeschätzt zu 5 Francs 95 Cent.
g) ein dito aufm Hauer, in der Mutterr. zu 2 Sch. Größe angegeben, und zu 1 Fr. 70 C. abgeschätzt, worauf sich keine Bäume befinden,

auf Betrieb 1. des Ackermanns Levelt Wolbert zu Salzbergen. 2. des Gastwirth C. Criens zu Horstmar und der Wittwe Farwerk zu Schöppingen, beide im Canton und Kreise Steinfurt, als Erben des zu Rheine verstorbenen Bürgerm. H. Niemers. 3. Des Kaufm. E. A. Bessling zu Rheine. 4. des Ackermanns A. Werninck zu Salzbergen. 5. Des Ackerm. B. Anstadter daselbst. 6. des Ackerm. G. H. Grötker, gen. Jurriecks daselbst. 7. des Ack. J. D. Jörrien, genannt Niemeier daselbst.

8. des Ack. B. Althüser daselbst, sämmtlich im Bezirk Rheine.

Die Beschlagnahme geschah aus Auftrag des zu Salzbergen wohnenden Ackermanns Levert Wolbert et Cons.

Der unterzeichnete Anwald ist mit Betreibung des Saisieverfahrens beauftragt.

Die Bedingungen, wornach der Verkauf wird vorgenommen, werden in öffentlicher Audienz des Tribunals erster Instanz zu Steinfurt am 25. Oct. l. J. des Vorm. 11 Uhr zum erstenmal verkündigt werden.

B. Spanuth, Avoue.

Contra-Steckbrief.

Der in dem vorigjährigen Memorial adm. des Lippe-Dep. vom 7. März signalisirte gefährliche Verbrecher Wilhelm. Terstegge aus Heiden ist zu Osnabrück unter dem Namen von Heinrich Dropman angehalten, und wegen gewaltsamer Diebstähle zur Untersuchung gezogen; ferner ist hier aufgefangen der am 18. Juli d. J. zu Lingen entsprungene G. H. Tießmeyer.

Münster den 26. Sept. 1814.

Der Kön. Anwald Giese.

Vermischte Nachrichten.

1. Am Montag den 3. Oct. des Morgens um 10 Uhr soll der zur Pfarrkirche zu St. Mauritz gehörende nahe an der Mauritz Heide ohnweit dem Happenkotten belegene vierte Kamp in der Gartenstegge, welchen sonst der Herr Canonicus Vonderbecke in Heuer gehabt hat, auf 5 Jahre an dem Meistbiethenden verpachtet werden. Die zur Anpachtung Lust haben, wollen sich zur bestimmten Zeit daselbst einfinden.

L. Lohkampff, Rend.

2. Nächsten Donnerstag den 6. October d. J. soll der sogenannte Steckingshof, eine halbe Stunde von Coesfeld gelegen, auf mehrere Jahre verpachtet werden. Er besteht im massiven Wohngebäude, Scheuer, Stallung ꝛc. mit ohngefähr 110 Scheffel Saat- und Gartenland, derselbe ist überdem zur Wirthschaft, Kaffeeschenke und Kegelbahn eingerichtet. Pachtlustige wollen sich am benannten Tage auf dem Hofe einfinden.

Coesfeld den 29. Sept. 1814.

3. Diejenigen, die an unterschriebene bisherige Lazareth-Entrepreneurs eine rechtmäßige Forderung glauben zu haben, müssen sich deshalb bis zum 2. Oct. 1814 bei uns melden.

Münster den 27. Sept. 1814.

Albert Meyer et Comp.

logiren beim Hrn. Stadtsecret. Meitler untern Bogen.

4. Nächste Woche ist in der Coppenrathschen Buchhandlung zu haben:

Versuch einer rechtlichen Aufführung über die Verhältnisse zwischen den vormaligen Gutsherren und Leibeigenen, mit Rücksicht auf künftige Legislation. Ein Beitrag zur Würdigung und Berichtigung der über diesen wichtigen Gegenstand umlaufenden Ideen. Veranlaßt durch die Schrift des Herrn Procureur K. L. Buch. „Darf der Bauerstand auf die Fort„dauer seiner Freiheit rechnen?" Von Ignaz Hermann Schweling, Rechtsgelehrten und Gograf des ehemaligen Domkapitels zu Münster.

5. Die Ziehungslisten der 4. Classe 30ster Berliner Lotterie sind angekommen. Die Interessenten wollen selbe gütigst nachsehen lassen, die Gewinnste wie auch die Renovations-Loose zur 5. Classe in Empfang nehmen. Loose zur 24. kleinen Geld-Lotterie, welche den 9. Nov. d. J. gezogen wird, sind zu haben, das Loos 1 Rthlr. 1 gGr.

Lücke, Lotterie-Einnehmer.

6. Beim Buchbinder Wittling in Münster ist zu haben: Auszüge in alphabetischer Ordnung aus den Königlich-Preußischen Stempel-Gesetzen, nemlich vom 20. Nov. 1810 bis zum 1. Febr. 1814 erschienenen, hierauf Bezug habenden königlichen und ministeriellen Verfügungen. Von A. Bonati, Secretair beim Tribunal zu Rees.

Preis 16 gGr. Conv. Münze.

7. Nebst denen schon bekannten feinen Liqueurs, Franzbranntwein ꝛc. empfehle ich auch Weinessig bester Qualität, p. Anker zu 9 Rthlr., p. Maaß 8 gGr., item Kräuteressig p. Bouteille 8 gGr., eau de Cologne p. Kiste mit 4 Gläser 1 Rthlr. 4 gGr., englische Schuhschwärze p. Bouteille 12 gGr.

Nic. Wolff aufm Markt.

8. Eine neue Probierwage, nebst dazu gehörigem Gewicht und einem Probier-Ofen, um die Aechtheit der Metalle und deren Gehalt zu untersuchen, nebst übrigem Zubehör und sehr genauer Beschreibung und Zeichnung, ist um einen billigen Preis zu verkaufen. Das Intell. Comt. gibt Nachricht.

9. Unterzeichnete zeigen ihren Handlungsfreunden an, daß sie bevorstehenden Münster Herbstsend mit ein wohl sortirtes Lager ihrer bekannten Artikel, sowohl engl. als deutsche, beziehen werden; ihr Lager bei der Mad. Gabeler auf der Rothenburg, dem Hause des Hrn. Schulz gegenüber, haben, und ersuchen, sie mit vielem Zuspruch zu beehren.

F. A. Schründer et c. von Greven.

10. Unterzeichneter wird bevorstehenden Herbstsend wieder besuchen, und hat sein Waarenlager wie vorhin beim Hrn. Limberg auf der Clemensstraße.

F. A. Haverkamp, aus Greven.

11. Es wird gegen diesen Michaeli in einem Gasthofe zu Osnabrück eine Köchin, welche bereits als solche in einer Auberge gedient hat, und gute Zeugnisse beibringen kann, gesucht. Das Nähere ist beim Gastwirth Herrn Gerbaulet in Münster zu erfragen.

12. Ein Mädchen von honetten Eltern, das der häuslichen Arbeit kundig ist, wünscht entweder in der Stadt oder auf dem Lande als Ziermädchen oder dergleichen anjetzo in Dienst zu treten. Das Int. Comt. gibt nähere N.

13. Eine verheirathete Frau von gesetztem Alter wünscht als Wärterin bei Kindern im Dienste zu treten. Sie ist mit den besten Zeugnissen ihrer Aufführung versehen. Das Int. C. gibt N.

14. Ein junger Mensch von mittelmäßigem Alter, der das Schneiderhandwerk wie auch die Gärtnerei versteht, und zugleich die besten Zeugnisse seiner Aufführung

beibringen kann, wünscht je eher je lieber bei einer Herrschaft in Dienste zu treten. Das Int. C. ꝛc.

15. Vorigen Dienstag den 22. l. M. ist ein runder goldener Ohrring mit einem juwelen Stein verloren worden, der redliche Finder wird gebethen, selben gegen eine gute Belohnung am Int. C. wieder einzuliefern.

16. Bei F. Kleinsorgen auf der Neubrückenstraße ist gutes Jagdpulver und guter Hagel von Nro. 1 bis Nro. 10 zu haben, auch guter Theer, die Tonne 12 1/2 Rt. gute braune Seife, die Tonne 24 Rt.

17. Auf einer lebhaften Straße steht ein Haus zu vermiethen, und kann diesen Michaeli bezogen werden. Das Int. Comt. ꝛc.

18. Es wird ein Kamp vor Mauritz oder Servati Thor in Miethe verlangt. Das Int. Comt. g. N.

19. Auf der Rothenburg sind 2 Zimmer zu vermiethen, die besonders für einen Studirenden geeignet sind. Das Intell. Compt. ꝛc.

20. Auf dem Bispinghof stehen 2 Zimmer zu vermiethen. Das Int. C. gibt Nachricht.

21. In Nro. 416 auf der breiten Gasse stehen gegen Michaeli 3 Zimmer nebst Küche unten oder oben im Hause zu vermiethen.

22. Es stehen auf der Breitenstiege Nro. 397 Zimmer mit Schlafzimmer und noch ein einzeln Zimmer mit oder ohne Meublen zu vermiethen, und können gleich bezogen werden.

23. Bei H. Lücke auf der Rothenburg ist heute angekommen und im billigen Preis zu haben bester neuer Laberdan, Ostheringe und Sardellen.

24. Bei J. Bonsen ist zu haben frisch geräucherter Salm, bester Nord-Seefisch-Laberdan und frische Heringe.

25. Bei A. Lutzenkirchen sind zu haben, frische Heringe, Sardellen und bester geräucherter Salm.

Entbindungs-Anzeigen.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter zeige ich hierdurch Verwandten und Freunden gehorsamst an.

Münster, am 28. Sept.

Joh. Herm. Hüffer.

Am 20. d. wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Oedingberge den 21. Sept. 1814.

Ignatz Engelen.

Gestern Abend schenkte mir meine Frau, geb. Freiin v. Schade zu Ahausen einen wohlgebildeten und kernigten Knaben.

Heringhaven den 17. Sept. 1814.

C. B. v. Bönninghausen.

Heirathes-Anzeige.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung machen wir hiermit unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt, und empfehlen uns der Fortdauer ihrer Freundschaft.

Warendorf und Dortmund den 26. Sept. 1814.

Christian Zurstraßen.

Gertr. Zurstraßen geb. Nopto.

Catalogus

praelectionum publice privatimque in universitate Monasteriensi semestri hyemali 1814 — 1815 habendarum.

Recitationes theologicae.

Introductionem philosophicam in theologiam tradet prof. Hermes die Lunae, Mercurii et Veneris ab hora 10 ad 11.

Idem super ipsa hac disciplina die Martis eadem hora examen instituet cum auditoribus, eique crisin annectet de diversis methodis inquirendi veritatem doctrinae, quae a Deo revelata esse dicitur.

Epistolas canonicas N. T. exponet prof. Kistemaker quinquies per hebdomadem ab hora 8 ad 9.

Evangelium Matthaei exponet idem feria V. hora eadem.

Historiam ecclesiasticam medii aevi, ratione habita ad mutationes in disciplina antiqua, proponet prof. Katerkamp quinquies per hebdomadem ab hora 9 ad 10.

Theologiam dogmaticam, praemissa ejusdem historia, docebit prof. Hermes singulis dieb. hebdom., die Jovis excepta, ab hora 3 ad 4.

Idem etiam de hac disciplina examen instituet cum auditoribus, passim inserens de haeresibus, unde singulae originem traxerint, et quibus rationibus nitantur: idque die Saturni ab hora 10 ad 11.

Ethicam christianam universalem, nec non ethicae specialis partem primam, singulis hebdom. diebus, die Jovis excepta, tradet prof. Borgmann ab hora 2 ad 3.

Theologiam pastoralem universalem, et postea

principia catecheseos tradet prof. **Brokmann** die Martis, Mercurii, Veneris et Saturni hora 7 ad 8.

Exercitationem catecheticam habebit idem die Lunae eadem hora.

Homileticam biblicam idem tradet die Jovis eadem hora.

Jus ecclesiasticum publicum, Germaniae accomodatum, juxta propriam normam et Schenkl instit. jur. ecclesiast., tradet Canonicus Cordes quinquies per hebdom. hora 9—10.

Grammaticam hebraicam explicabit prof. Wecklein ab hora 11 ad 12, diebus quibus discipulis optime convenerit.

Recitationes juridicae.

Principia juris naturae hora 9—10 docebit Dr. Honthum.

Historiam juris, praesertim Romani, tradet idem hora sibi et auditoribus congrua.

Institutiones juris civilis ad libellum Waldeckianum hora 3—4 explicabit prof. Meyer.

Pandectas idem Böhmero duce quinquies per hebdomad. exponet hora 11—12.

Jus privatum germanicum et provinciale hora 3—4 docebit prof. Ludorff.

Principia juris ecclesiastici duce Schenkl docebit assess. Druffel hora 9—10.

Principia juris criminalis ex natura hominis et idea civitatis eruta, uti et singulorum criminum notiones et poenas, duce Feuerbachio, respiciendo ad codicis Borussici part. II. tit. 20, hora 10—11 explicabit prof. Sprickmann-Kerkerink.

Varia systemata successionis ab intestato, aliaque capita juris civilis, quatuor per hebd. horis adhuc determinandis explanabit idem.

Theoriam processus civilis germanici hora 9—9 docebit Dr. Callenberg.

Idem exercitationes theoretico-practicas cum auditoribus instituet.

Recitationes medicae.

Historiam naturalem hominis ac reliquorum animalium, duce Linneo, tradet prof. Wernekink hora 10—11 quinquies per hebdomad.

De plantis cryptogamicis disseret idem ead. hora die Jovis.

Plantarum anatomiam et physiologiam tradet Dr. Herold horis adhuc determinandis.

Pharmaciam theoreticam et practicam docebit idem hora 11—12.

Chemiam experimentalem tradet prof. Bodde hora 4—5 quinquies per hebdomad.

Pharmacologiam docebit idem hora—12 quatuor per hebd. diebus.

De via et ratione formulas medicas conscribendi publice disseret idem hora 11—12 semel per hebdom.

Anatomiam corporis humani tradet prof. Sentrup hora 3—4 diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris.

Antropologiam pertractabit prof. Landgräber hora 2—3 quinquies per hebdomadam.

Pathologiam et therapiam tradet prof. de Druffel quinquies per hebdom. hora 8—9.

Chirurgiae partem et medicam et manualem tradet prosector Wegehausen, nec non operationes, quotquot in cadaveribus perfici queunt, atque instrumentorum apparatum et usum monstrabit diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris hora 10—11.

De methodo fascias chirurgicas applicandi disseret idem horis adhuc determinandis.

Artem obstetriciam docebit prof. Landgräber quinquies per hebdom. hora 9—10.

De medicina legali, duce Metzger, disseret pr. Sentrup quater per hebdom. hora 10—11.

Introductionem in universam medicinam encyclopaediam methodologiamque complectentem, quater per hebdomad. tradet Dr. Siebenbergen hora adhuc determinanda.

Medicinam veterinariam tradet prof. Fehr hora auditoribus commoda.

Recitationes philosophicae.

Mathesin sublimem, puram et applicatam, tradet prof. Gerz indies hora 2—3.

Physicam experimentalem, duce Grenio, quinquies per hebdomad., tradet prof. Roling, publice hora 8—9, privatim hora 10—11.

Super eadem disciplina publice examen instituet idem die Martis hora 2—3.

Astrognosiam, duce Bodeo, idem publice pertractabit diebus Martis et Veneris horis vespertinis.

Rhetoricam, seu praecepta styli, ad normam propriam privatim tradet prof. Schlüter diebus Lunae, Mercurii et Veneris hora 9—10.

Idem exercitationes theoretico-practicas cum auditoribus instituet.

Litteraturam recentiorem poeseos et eloquentiae idem privatim tradet diebus Martis, Jovis et Saturni hora 11—12.

Sophoclis tragoedias explicare pergit prof. Kistemaker tribus horis per hebdom. hora 3—4.

Terentii Andriam, Eunuch. et Heautontimor. publice interpretabitur prof. Schlüter quater per hebdomad. hora sibi et auditoribus congrua.

Vita Romanorum veterum publicae privataeque memorabilia tradet idem publice die Saturni.

Psychologiam empiricam singulis hebdom. diebus, die Jovis excepta, ab hora 8 ad 9 publice tradet prof. Laymann.

Idem hanc ipsam disciplinam privatim docebit quinquies per hebdom. hora 11—12.

Logicam puram idem privatim tradet diebus Lunae, Mercurii et Veneris ab hora 2 ad 3.

Incipiunt praelectiones die XXIV. mensis Oct.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.